|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0188 |
| Titel | Gesundheitsdirektion (Beamte). |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 79 |

[*p. 79*] A. Durch Beschluß Nr. 14 vom (5. Januar 1944 wurde vom Regierungsrat eine Untersuchung angeordnet mit dem Zweck, die Einwände, die Rechtsanwalt Dr. W. Baechi gegen die Nichtwiederwahl des Paul Manz, Verwalters der kantonalen Heilanstalt Burghölzli, erhoben hatte, sowie eine Reihe weiterer dem Regierungsrat über die Amtsführung des Paul Manz bekannt gewordener Tatbestände abzuklären. Mit der Durchführung der Untersuchung wurde Bezirksanwalt Max Willfratt betraut.

Mit Eingabe vom 17. Januar 1944 an den Regierungsrat stellt Dr. W. Baechi namens des Paul Manz das Gesuch, es sei Bezirksanwalt Max Willfratt anzuweisen, in der durch Beschluß vom 6. Januar 1944 angeordneten Untersuchung hinsichtlich der Verteidigungsrechte des Paul Manz die Strafprozeßordnung analog zur Anwendung zu bringen. Zur Begründung führt er aus, er habe sich sofort nach Empfang des Beschlusses vom ü. Januar 1944 an Bezirksanwalt Willfratt gewendet mit der Anfrage, nach welchen Grundsätzen er die Untersuchung zu fuhren gedenke, insbesondere bezüglich der Verteidigungsrechte (Anwesenheit bei Einvernahmen, Fragerecht, Akteneinsicht usw.). Er habe darauf von Bezirksanwalt Willfratt die Antwort erhalten, daß durch die Untersuchung zunächst die einzelnen Tatbestände festgestellt werden sollten und daß sodann Paul Manz zum Ergebnis der Untersuchung einvernommen werden solle. Zu den Einvernahmen von Auskunftspersonen werde weder Paul Manz noch sein Vertreter beigezogen. Dagegen werde Paul Manz vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit gegeben, all fällige Beweisergänzungsanträge zu stellen. Er, Rechtsanwalt Dr. Baechi, könne nun nicht glauben, daß ein solches Verfahren, welches die elementarsten Grundsätze des Rechtsstaates verletze, vom Regierungsrat gewünscht werde. Sollten Paul Manz die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verteidigungsrechte verweigert werden, so bestehe Gefahr, daß ein späteres gerichtliches Verfahren zu wesentlich anderen Ergebnissen komme. Es könnte nicht verstanden werden, wenn der in eine administrative\* Untersuchung verwickelte Beamte hinsichtlich der Parteirechte schlechter gestellt würde als der vor dem Untersuchungsrichter stehende Kriminelle.

B. Die Stellungnahme Bezirksanwalt Willfratts ist richtig. Bezirksanwalt Willfratt hat zunächst die Aufgabe, gewisse, nur in ganz allgemeiner Form bekannt gewordene Vorwürfe durch Befragung vor allem des Personals der beiden Anstalten, die Manz geführt hat, näher abzuklären. Da Manz heute immer noch als Verwalter der Heilanstalt Burghölzli amtet und vom Regierungsrat sogar wünscht, daß er seinen Beschluß betreffend die. Nichtwiederwahl in Wiedererwägung ziehe, konnte von vornherein nicht in Betracht kommen, daß er zu all diesen informationsweise durchgeführten Befragungen zugezogen werde. Es handelt sich hiebei um ein Verfahren ähnlich demjenigen gemäß § 22 der Strafprozeßordnung, nämlich um die Erforschung, inwieweit Tatbestände, die als Verletzung der Amtspflicht zu betrachten sind, überhaupt vorliegen. Die Parteirechte des Paul Manz sind genügend gewahrt, wenn er später zum Ergebnis der Untersuchung, das heißt zu allen einzelnen ihm vorzuwerfenden Handlungen einvernommen wird und wenn er vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit erhält, allfällige Beweisergänzungsanträge zu stellen. Eine Notwendigkeit, sich bei der vom Regierungsrat ungeordneten Untersuchung in allen Einzelheiten an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu halten, besteht nicht. Es ist allein Sache des Regierungsrates, zu bestimmen, wie die Untersuchung, die er zur Grundlage seiner weiteren Entschlüsse machen will, durchgeführt werden soll. Hält Manz dafür, daß die Untersuchung, auf die der Regierungsrat abgestellt hat, unzutreffende Ergebnisse gezeitigt habe, so steht es ihm frei, den Anspruch auf Versicherungsleistungen beim Versicherungsgericht einzuklagen.

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens, der Justiz und der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

I. An Rechtsanwalt Dr. W. Baechi wird geschrieben:

Mit Schreiben vom 17. Januar 1944 stellen Sie namens Ihres Klienten Paul Manz beim Regierungsrat das Gesuch, es sei Bezirksanwalt Max Willfratt anzuweisen, in der durch Beschluß des Regierungsrates vom 6. Januar 1944 angeordneten Untersuchung hinsichtlich der Verteidigungsrechte Ihres Klienten die Strafprozeßordnung analog zur Anwendung zu bringen. Der Regierungsrat hat dieses Gesuch heute behandelt und ist zu dessen Abweisung gelangt. Die Antwort, die Ihnen Bezirksanwalt Willfratt mit Schreiben vom 13. Januar 1944 erteilt hat, entspricht den Weisungen, welche ihm von den mit der Instruktion betrauten Direktionen erteilt worden sind. Der Regierungsrat hält dafür, daß das in diesem Schreiben skizzierte Verfahren genügend Gewähr für eine saubere Abklärung der der Untersuchung zu Grunde liegenden Tatbestände biete. Eine Notwendigkeit, die von ihm angeordnete Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafprozeßordnung durchzuführen, besteht nicht; sie kann ihrem Wesen und ihrem Zweck nach nicht mit einer Strafuntersuchung auf gleiche Linie gestellt werden. Es ist allein Sache des Regierungsrates zu bestimmen. wie eine Untersuchung durchzuführen sei, welche er zur Grundlage eines seiner Entschlüsse machen will.

II. Mitteilung an Bezirksanwalt Max Willfratt, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens, der Justiz und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]